

Antragsteller: _____ den, _____

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____ Telefon: _____

**An die
Stadt Nordhorn
- Amt für Straßenbau,
Entwässerung und Verkehr -
Bahnhofstraße 24**

48529 Nordhorn

(Entwässerungsgenehmigungs-Nr.)

(Wird vom Amt für Straßenbau, Entwässerung und
Verkehr eingetragen)

Entwässerungsantrag

Ich/Wir beantrage/n die Erteilung einer Genehmigung zum Anschluß und deren Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche

- zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
- zentrale Mischwasserbeseitigungsanlage

Grundstück (Straße) : _____, Nr. _____

Flur _____, Flurstück(e) _____

Eigentümer: _____
(falls abweichend vom Antragsteller)

Dem Antrag sind die auf Seite 2 des Antrages angegebenen, nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung erforderlichen Unterlagen, in **doppelter Ausfertigung** beigelegt.

Die Herstellungskosten der Grundstücksentwässerungsanlage betragen ca. _____ €.

(Unterschriften der Antragsteller)

(Entwurfsbearbeiter)

[Diesen Antrag finden Sie auch im Internet unter: www.nordhorn.de (Bürgerservice ⇒ Formularservice)]

Der Antrag für den Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage muß - gemäß § 6 der Satzung der Stadt Nordhorn über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) - enthalten: *)

- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 - Größe der bebauten Flächen
- b) bei gewerblich genutzten Grundstücken eine Beschreibung des Gewerbebetriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, eine ausführliche Beschreibung der beim Produktionsprozeß anfallenden Abwässer nach Zusammensetzung, die Abflußzeit und -menge mit Angabe der Spitzenbelastung. Ferner sind Angaben zu machen über die Art besonderer Betriebseinrichtungen für die Behandlung der Abwässer und der etwa vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen, die gegen die Einleitung von Stoffen gemäß § 11 Abwasserbeseitigungssatzung getroffen werden.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe,
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - Planunterlagen, Bauartzulassungen oder Prüfzeichen.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand,
 - auf dem Grundstück geplante oder vorhandene Abflußleitungen, Drainageleitungen Kläreinrichtungen und Schächte sowie vorhandene Brunnen, Behälter für brennbare Flüssigkeiten und deren Zapfstellen.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der ichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - für vorhandene Anlagen | : schwarz |
| - für neue Anlagen | : rot |
| - für abzubrechende Anlagen | : gelb |

Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

*) **Nichtzutreffendes streichen**
Soweit Unterlagen nicht beigelegt sind, sind die entsprechenden Punkte zu streichen.